

3. 581 a (1) Nr. 11132.

### K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthaltererei in Krain.

Das königl. sächsische Ministerium des Innern hat unterm 25. Juli l. J. nachstehende Verordnung, die Abnahme der Waffen von Reisenden auf den sächsischen Eisenbahnen und deren Transportirung während der Fahrt als Passagiergut betreffend, erlassen, welche über dessen Ansuchen, dieselbe in dem österreichischen Kaiserstaate zu verlaublichen, hiemit in Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. September d. J., Zahl 6258/M. I., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach den 15. October 1853.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.  
k. k. Statthalter.

Im Königreiche Sachsen ist nach Maßgabe des Mandats vom 29. August 1719, (Cod. Aug. I. pag. 1903) die Führung von Waffen nicht Jedermann gestattet, und insbesondere auch den Reisenden nur unter gewissen Voraussetzungen zur Nothdurft nachgelassen.

Da nun in der neuern Zeit wahrzunehmen ist, daß insonderheit Fremde, auf den Eisenbahnen durch hiesige Lande reisende Auswanderer, theils im Einzelnen, theils in ganzen Gesellschaften mit Gewehren bewaffnet reisen, in Bezug auf solche Eisenbahnreisende aber im Sinne des obigen Mandats durchaus kein Grund vorliegt, ihnen ausnahmsweise das Tragen von Waffen zu gestatten; so findet sich das Ministerium des Innern bewogen, hiedurch die Anordnung zu treffen, daß den auf den Eisenbahnen bewaffnet in hiesige Lande kommenden Personen auf der ersten hiesigen Station, welche sie berühren, von der betreffenden Polizeibehörde oder deren Aufsichtsorganen die bei sich führenden Gewehre abgenommen und unter Vernehmung mit den betreffenden Bahnbeamten Veranstellung getroffen werde, daß die fraglichen Reisenden diese Gewehre bis zum Austritte aus hiesigen Landen nur als Passagiergut in den Transportwagen mitnehmen dürfen.

Hiernach haben sich alle Behörden, die solches angeht, gebührend zu achten, und die zu ihrer Verfügung stehenden polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Dresden den 25. Juli 1853.

Ministerium des Innern.

3. 1637. (1) Nr. 8586.

### E d i c t.

Von dem k. k. Landes-, als Berggerichte zu Klagenfurt, wird bekannt gemacht:

Es sei auf Anlangen des Herrn Josef Scherriau, die executive Feilbietung des Bleiberg- und Schmelzwerkes Windisch-Bleiberg, dann des Bleibergwerkes Neuberg, poto. 5560 fl. G. W. bewilliget, und dieses k. k. Landesgericht von dem k. k. Bezirksgerichte Ferlach mit Zuschrift vom 2. August d. J., 3. 2005, ersucht worden, auch die executive Feilbietung der zu diesen Bergwerken gehörigen Thomash-Hube vorzunehmen.

Zur Vornahme werden drei Tagessitzungen, nämlich: am 9. September, 7. October und 11. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr bei diesem k. k. Landesgerichte mit dem Bemerkten anberaumt, daß die Berg- und Schmelzwerke, dann die Thomash-Hube nur vereint werden um den Gesamtschätzungswert pr. 25.570 fl. 53 kr. G. W. ausgerufen, und erst bei der dritten Tagessitzung vereint unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Jeder Licitant hat vor der Licitation ein Badium pr. 2557 fl. 53 kr. bar zu erlegen.

Die übrigen Licitations-Bedingnisse können in der landesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Für den Gläubiger Johann Obersteiner bestellt man Herrn Dr. Ritterdorfer als Curator absentis.

Ueber Ansuchen des Executionsführers wird endlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, folgende

### B e s c h r e i b u n g.

Der Bleibergbau theilt sich seiner Dittlichkeit nach in zwei Complexe, und zwar in jenen von Windischbleiberg selbst, wo sich auch die Manipulations-Stätte und das Schmelzgebäude befindet, und in jenen von Neuberg. Das Bleiberg- und Schmelzwerk von Windischbleiberg, dessen Revier in der Streichungslinie seines Erzadels gedeckt und gesichert ist, besteht aus 24 Lehnen, wovon 23 geschlossen, dann aus 3 Bleisammöfen, dem Poch- und Waschwerke und einer Erzmühle.

Dieser Bergbau ist von der Poststraße am kleinen Voibl eine halbe Stunde entfernt und in dieser Beziehung wegen der leichten Zu- und Abfuhr der Materialien und Producte sehr vortheilhaft gelegen; derselbe ist gegenwärtig mittelst 5 bekannten edlen Gangklüften auf nahe eine Stunde von Döfen nach Westen aufgeschlossen. Nebstdem wird schon mehrere Jahre und mit großem Kostenaufwande von der Thalsöhle ein Unterbau stollen betrieben, um mit diesem die Veredlung der bisher im höhern Horizonte abgebauten Gänge in der Mittelteufe zu erquieren und so den Abbau des Adels für die Zukunft mit geringeren Kosten rationmäßig zu betreiben. Hierdurch sind auch bereits 2 Gänge aufgeschlossen worden.

Das Bleibergwerk Neuberg besteht aus 2 Feldmaßen und befindet sich am westlichen Abhange des Heilouh, beiläufig 120 Klafter ober der Voiblstraße.

Vom k. k. Landes- als Berggerichte.

Klagenfurt am 13. August 1853.

A n m e r k u n g. Auch bei der 2. Tagessitzung ist kein Licitant erschienen.

K. k. Landesgericht Klagenfurt am 15. October 1853.

3. 1623. (1) Nr. 4963.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird der unbekannt wo befindlichen Fr. Antonia Frein v. Kastern und ihren unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider sie bei diesem Gerichte Herr Nikomed Freiherr v. Kastern die Klage auf Verjährterklärung der am Gute Scherenbüchel aus dem Uebergabvertrage ddo. 25. Mai, intab. 22. Juli 1796 haftenden Schuldpfost pr. 2246 fl. 40 kr. eingebracht, und um Ausschreibung einer Tagessitzung gebeten, welche auf den 23. Jänner 1854 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus dem k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die Verhandlung nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Burger, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 18. October 1853.

3. 1624. (1) Nr. 4962

### E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Erben der Frau

Resalia v. Kastern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider sie bei diesem Gerichte Herr Nikomed Freiherr v. Kastern die Klage auf Verjährterklärung der, am Gute Scherenbüchel aus dem Heirathsvertrage ddo. 16. März 1767, intab. 10. Mai 1770, haftender sämtlicher Heiratsprüche eingebracht, und um Vorladung der gedachten Erben gebeten, worüber zur diesfälligen Verhandlung die Tagessitzung auf den 23. Jänner 1854, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus dem k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Kapruth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Kapruth, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 18. October 1853.

3. 1581. (2) Nr. 9345.

### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird bekannt gemacht:

Es habe in der Executionsache des Blasius Jenko, von Draga, als Cessionär der Helena Bukouz, wider Josef Bukouz, von Bazbe, in die executive Feilbietung der, dem Josef Bukouz gehörigen, zu Bazbe sub Consf. Nr. 23 liegenden, im Grundbuche des Gutes Ruzing sub Urb. Nr. 4, Rectif. Nr. 3 vorkommenden, gerichtlich auf 3214 fl. 5 kr. bewerteten Ganzhube, wegen aus obiger Cession schuldigen 500 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagessitzungen auf den 19. November, auf den 19. December 1853 und auf den 19. Jänner 1854, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet, daß die in die Execution gezogene Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird, und das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieran eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht der Umgebung Laibachs am 1. September 1853.

3. 1578. (2) Nr. 5577.

### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Josef Kottinig, von Werd, gegen Janas Plestenak, von dort, wegen aus dem Vergleich ddo. 7. November 1846 schuldigen 115 fl. 53 kr. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 31 vorkommenden Subrealität in Werd Consf. Nr. 31, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1690 fl. M. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagessitzungen auf den 14. November, auf den 15. December 1853 und auf den 16. Jänner 1854, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange beiläufig worden, daß dieselbe nur bei der letzten angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbucheextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 17. September 1853.

## K u n d m a c h u n g.

Das hohe Armee- Ober-Commando hat die Sicherstellung des im künftigen Jahre bei den Monturs-Commissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs- und allen Gattungen gefärbter Egalisirungstüchern, Halina, Kosenzeug zu Pferdedecken, einfachen Bettkosen, Leinwand und Zwillichen, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlen-Leder, an geäscherten Alaunhäuten, Samischleder, braunen lackirten Kalb-, dann braunen und schwarzen Glanz-Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, ferner an neuartigen Fußbekleidungsstücken im fertigen Zustande und in zugeschnittenen Bestandtheilen mittelst einer Dsfert-Verhandlung anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armee-Ober-Commando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht bereit liegen und als das Minimum der Qualität-Mäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, mohren- und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Von gefärbten Egalisirungstüchern, die in der Qualität den Monturs-Tüchern gleich, und durchschnittlich pr. Stück ebenfalls zu 20 Ellen gerechnet werden, können angeboten werden: schwarze, scharlach-, dunkel-, firsch-, rosen-, krebs- und blasrothe  $\frac{1}{4}$  Ellen breit; dann krapprothe  $\frac{1}{4}$  und  $1\frac{1}{16}$  Ellen breit, kaiser-, schwefel-, pomeranzengelbe, licht- und dunkelblaue, dunkel-, gras-, apfel-, papageien-, meer- und stahlgrüne, dann dunkel- und rothbraune  $\frac{1}{4}$  breit.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen, graumelirten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht  $\frac{1}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens  $\frac{1}{2}$  (Eine Bierundzwanzigstl) und in der Breite höchstens  $\frac{1}{16}$  (Eine Sechszehntl) Elle eingehen.

Die lichtblauen, krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturs und sämtliche Egalisirungs-Tücher müssen schwendungsfrei  $\frac{1}{4}$  und beziehungsweise  $1\frac{1}{16}$  (Eine und sieben Sechszehntl) Wiener Ellen breit, die erstgenannten fünf Gattungen Monturstücher in der Wolle gefärbt und zum Kennzeichen als solche mit weißen Leisten versehen sein, die sämtlichen Egalisirungstücher aber in Tuch gefärbt, und so, wie alle Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein und, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen. Alle Tücher, ohne Unterschied, werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen  $18\frac{3}{8}$  u.  $21\frac{1}{8}$ , mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$  und  $22\frac{1}{8}$  Pfund schwer sein, worunter für die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{1}{8}$  bis  $1\frac{1}{8}$ , und für die Ein Zoll breiten  $1\frac{1}{4}$  bis  $2\frac{1}{4}$  Pfund gerechnet sind. Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch

vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

Die Halina muß  $\frac{1}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle  $1\frac{1}{8}$  bis  $1\frac{1}{4}$  Wiener Pfunde wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Die Kosen zu Pferdedecken neuer Art für Cavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Kosen (Pferdedecken) müssen von weißer, reiner, guter Gigara-Wolle mit gleichem, nicht knöpfigem Gespinnste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut versilzt und nur kurz aufgerauhet sein. Die Kose für die schwere Cavallerie hat  $3\frac{3}{8}$  bis  $3\frac{1}{2}$  Wiener Ellen in der Länge, und  $2\frac{1}{8}$  bis  $2\frac{1}{4}$  Elle in der Breite zu messen, ferner  $7\frac{1}{8}$  bis 8 Pfund im Gewichte zu halten.

Die Kose für leichte Cavallerie hat nur  $2\frac{13}{16}$  bis  $2\frac{1}{16}$  lang,  $2\frac{1}{16}$  bis  $2\frac{1}{16}$  Ellen breit und  $5\frac{6}{8}$  bis  $6\frac{1}{8}$  Pfund schwer zu sein.

Cavallerie-Pferdekosen unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht übersteigen — natürlich ohne einer Vergütung dafür — nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die einfachen Zblättrigen Bettkosen müssen  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breit und  $5\frac{1}{16}$  Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als die Bettkosen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen; bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkosen geschieht ebenso, wie jene der Kosen zu Pferdedecken, stückweise.

Zu ersten beiden Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen, wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch bis  $20\frac{1}{2}$  Futterleinwand, und ebenso zu Zelter- und Kirtel-Zwillich bis  $50\frac{1}{2}$  Futter-Zwillich angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämtliche Leinwänden müssen eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Wollstoffe (Calico) von inländischer Erzeugung zum Futter in weißem Zustande, sowie lichtblau, dunkelblau, dunkelgrün, dunkelbraun, silbergrau echt gefärbt angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch, nebst der angemessenen Qualität auch 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Barndsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchten-Leder nach dem Gewichte, u. z. das Oberleder von der schweren Gattung zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet, übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur  $8\frac{3}{4}$  Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlen-Häute

zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Czafoschirmen und Patronentaschen, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen, das anstandslose Auslangen geben müssen.

Das Pfundsohlenleder muß in Knoppem ausgearbeitet sein.

Von den übrigen Ledergattungen werden:

Das weißgearbeitete Samischleder in Kernstücken nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronentaschen und an Infanterie-Tornister-Tragriemen, dann Säbel- und Bajonettascheln — die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, und zwar die erste Gattung zu 19 Pfd. mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge, dann die braunen lohlgaren Kalbfelle in drei Gattungen, und zwar  $\frac{1}{3}$  der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen,  $\frac{2}{3}$  der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von  $1\frac{1}{2}$  Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen, und  $\frac{1}{3}$  der dritten Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweisleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen — die lohlgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, u. z.  $\frac{1}{3}$  der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschen-Deckeln,  $\frac{1}{3}$  der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschen-Deckeln, und  $\frac{1}{3}$  der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschen-Deckeln übernommen.

Von den lackirten Kalbfellen und schwarzen Glanz-Schaffellen werden dieselben Dimensionen gefordert.

e) Von den Lämmerfellen werden 1 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und so gestaltet angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur ein Stück, welches zum Mittelfiß gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen, müssen durchgehends naturschwarz sein.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefeln, Husaren-Gizmen und Fuhrwesens-Stiefeln nach der neuesten Form gefordert, altartige Stücke daher unter gar keinem Vorwande mehr angenommen. Matrosen-Schuhe und Giskosen-Gizmen können nach der bisherigen Form offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzten Classen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe und daß das frühere in einer oder der anderen Classe weniger geliefert bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes Hundert Paar bis 60 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

An Halbstiefeln, Husaren-Gizmen, Fuhrwesens-Stiefeln, Giskosen-Gizmen und Matrosen-Schuhen können 5 Percent angeboten werden.

Von den neuartigen Fußbekleidungsstücken werden die deutschen und ungarischen Schuhe, dann die Halbstiefeln, Husaren-Gizmen und Fuhrwesens-Stiefeln nur mit einem geringen Theile des Bedarfes im fertigen Zustande, der

größere Bedarf aber im zugeschnittenen Zustande zur Einlieferung angenommen; es können jedoch auch Schuhe, Stiefeln und Güzmen bloß in Oberleder, bloß in Brandsohlenleder oder bloß in Pfundleder zugeschnitten offerirt werden, alle übrigen Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubieten, und es müssen alle fertigen Stücke nicht allein dem äußeren Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach vollkommen muster- und qualitätsmäßig sein.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungs-Probe unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Austrennen, sammt der übrigen unaufgetrennten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

2. Von den offerirten und bewilligten Gegenständen kann die Hälfte bis Ende Mai, und die zweite Hälfte bis Ende October 1854 geliefert werden; doch wird es dem Differenten freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1854 hinausgehen.

3. Der Different muß die Quantitäten, die er liefern will, bei Tüchern, Halina, Leinwänden und Zwillichen pr. Wiener Ellen, bei Kosen zu Pferddecken und Betten pr. Stück, bei Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Tuchten- und Brandsohlenleder pr. Wiener Centner, bei geäscherten Maunhäuten, Kalb- und Schaffellen gattungsweise pr. Haut und rüchlichlich Fell, bei Samischleder, Kernstücke pr. schwere Garnitur, wozu

- 17 Stück neuartige Patronentaschen- oder 38 Tornistertagriemen,
- 2 „ Ueberschwung- } Riemen oder 8 Tornistertagriemen
- 2 „ Gewehr- } stertagriemen und
- 15 „ Tornistertagriemen,
- 2 „ Säbel- und
- 1 „ Bajonettaschel,

zusammen ohne den Säbel- und Bajonettaschen

61 Stück lange — nach neuer Art — Tornistertagriemen gerechnet werden; pr. leichte Garnitur, wozu

- 7 Ueberschwung- } oder 8 Tornistertagriemen,
- 7 Gewehr- }
- 33 Stück Tornistertagriemen,
- 3 „ Säbel- und
- 7 „ Bajonettaschel,

zusammen ohne den Taschen ebenfalls 61 Stück lange Tornistertagriemen — nach der neuen Art — gehören; bei Lämmerfellen pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter; bei Fußbekleidungen pr. Paar fertige, complet oder in einzelnen Theilen zugeschnittene Schuhe, Stiefeln etc. in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commissionen, wohin, und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar etc. anzusehenden Preise sind in Conventions-Münze Bank-Waluta anzugeben.

Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Neugeld (Vadium) mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungs-Werthes, entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegs-Cassa zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositschein, abgefordert von dem Lieferungs-Offerte, unter Einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur commissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während die Badien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Neugelder können in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsen-Werthe, in Realhypotheken oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Procuratur anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Badien gleichzeitig, jedoch, wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Armees-Obercommando bis 20. November, oder an das Landes Armees-

oder Armees-Corps-Commando bis 15. November dieses Jahres eingesendet werden, und es bleiben die Differenten für die Zuhaltung ihrer Anbote bis Ende Jänner 1854 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn der eine oder andere der Differenten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Vadium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllung-Caution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurück beheben zu können.

6 Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß /., nur müssen sie auf einen 15 kr. Stempel geschrieben sein, und, wie gesagt, unter besonderem Couverte, da sie commissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesondert convertirten Depositscheine überreicht werden.

7. Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird von nun an nicht mehr das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesammt-Concurrenz allein der Maßstab für die Bethelung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeiten des Differenten, seine Stellung in der productiven Geschäftswelt, insbesondere aber jene Verdienste durch bisherige größere, qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, somit seine Mittel, seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einkommenden Offerte werden zurückgewiesen.

8. Die übrigen Contractsbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Monturs-Commissionen erliegenden gestiegelten Muster werden bei der Ueber-

nahme als Basis angenommen, und es werden die Differenten insbesondere auf die neue Art Fußbekleidungen, als: Schuhe, Halbstiefeln, Husaren-Güzmen und Fuhrwesens-Stiefeln, sowohl im fertigen als im zugeschnittenen Zustande, aufmerksam gemacht.

b) Alle, als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Commissionscasse geleistet, oder, auf Verlangen, bei der nächsten Kriegs-Cassa angewiesen wird.

c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% anzunehmen.

d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.

e) Die erlegte Cautions wird, wenn der Lieferant nach Punct c und d contractbrüchig wird, und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Contrahent sich in seinen, aus dem Contracte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des k. k. Judicium deleg. milit. zu un-erwerben hat.

g) Stirbt der Contrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungs-geschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Contract auflöst; endlich hat

h) der Contrahent von den drei gleichlautenden Contracten Ein Pare auf seine Kosten mit dem classenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom 1. Armees-Commando.

Wien, am 15. October 1853.

(15 kr. Stempel)

### Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

- . . . . . Wiener Ellen weißes,  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .
- . . . . . Wiener Ellen krapprothes,  $\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .
- . . . . . Wiener Ellen krapprothes,  $\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Tuch gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .
- . . . . . Wiener Ellen lichtblaues,  $\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .
- . . . . . Wiener Ellen dunkelblaues,  $\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .
- . . . . . Wiener Ellen dunkelgrünes,  $\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .
- . . . . . Wiener Ellen dunkelbraunes,  $\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .
- . . . . . Wiener Ellen graumelirtes,  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .
- . . . . . Wiener Ellen hechtgraues,  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .
- . . . . . Wiener Ellen mohrengraues,  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage . . . . .
- . . . . . Wiener Ellen schwarzes
- . . . . . „ „ scharlachrothes
- . . . . . „ „ dunkelrothes
- . . . . . „ „ kirschrothes
- . . . . . „ „ rosenrothes
- . . . . . „ „ krebsrothes
- . . . . . „ „ blasrothes
- . . . . . „ „ krapprothes
- . . . . . „ „ kaiser-gelb
- . . . . . „ „ schwefel-gelb
- . . . . . „ „ pomeranzengelb
- . . . . . „ „ lichtblau
- . . . . . „ „ dunkelblau

$\frac{1}{4}$  B. Ell. brt., schwendungsfreies unappr. in Tuch gefärbtes Monturstuch

Wiener Ellen dunkelgrünes,	die Elle zu	fl.	fr.	sage
» » grasgrünes	» » »	fl.	fr.	»
» » apfelgrünes,	» » »	fl.	fr.	»
» » papageiengrünes,	» » »	fl.	fr.	»
» » meergrünes,	» » »	fl.	fr.	»
» » stahlgrünes,	» » »	fl.	fr.	»
» » dunkelbraunes,	» » »	fl.	fr.	»
» » rothbraunes,	» » »	fl.	fr.	»
Wiener Ellen Halma, <sup>6/4</sup> Wiener Ellen breiten, ungenähten, unappretirten, die Elle zu		fl.	fr.	sage
Stück Aehn zu Pferddecken, für schwere oder für leichte Cavallerie neuer Art, das Wiener Pfund zu		fl.	fr.	sage
Stück einfache zweiblättrige Vertikosen, das Wiener Pfund zu		fl.	fr.	sage
Wiener Ellen Hemd.n:		fl.	fr.	sage
dto Gattien- und Leintücher	Leinwand	fl.	fr.	sage
dto Futter-		fl.	fr.	sage
dto Strohsack-	Zwillich	fl.	fr.	sage
dto Emballage-		fl.	fr.	sage
dto Zelt-	Futter-Calico	fl.	fr.	sage
dto Mittel-		fl.	fr.	sage
dto Futter-	Futter-Calico	fl.	fr.	sage
dto weißen		fl.	fr.	sage
dto lichtblauen	Futter-Calico	fl.	fr.	sage
dto dunkelblauen		fl.	fr.	sage
dto dunkelgrünen	Futter-Calico	fl.	fr.	sage
dto dunkelbraunen		fl.	fr.	sage
dto silbergrauen	Futter-Calico	fl.	fr.	sage
Wiener Centner lohbares Oberleder zu Riemenzeug			fl.	fr.
dto lohbares Oberleder zu Schuhen u. Stiefeln		fl.	fr.	sage
dto in Knoppem gegärbtes Pfundsohlenleder		fl.	fr.	sage
dto lohbares Brandsohlenleder		fl.	fr.	sage
lohbares aus, gefalztes	Lärzlenleder	fl.	fr.	sage
lohbares unaus, gefalztes		fl.	fr.	sage
rothes Fuchtenleder	Lärzlenleder	fl.	fr.	sage
Stück 1. Gattung gräscherte		die Haut zu	fl.	fr.
» 2. Alaunhäute	das Stück zu	fl.	fr.	sage
» 1. Gattung lohbare		fl.	fr.	sage
» 2. braune Kalbsfelle	das Stück zu	fl.	fr.	sage
» 3. Gattung lacente		fl.	fr.	sage
» 1. Kalbsfelle, das Stück	das Stück zu	fl.	fr.	sage
» 2. zu		fl.	fr.	sage
» 3. Gattung lohbare	das Stück zu	fl.	fr.	sage
» 1. Schaffelle		fl.	fr.	sage
» 2. Gattung schwarze	das Stück zu	fl.	fr.	sage
» 3. Glanz-Schaffelle		fl.	fr.	sage
Garnitur schwere Samischhäute pr. Garnitur		fl.	fr.	sage
dto leichte dto		fl.	fr.	sage
schwarze Kämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu		fl.	fr.	sage
Garnitur Kämmerfelle zu Pelzbräm, die Garnitur zu		fl.	fr.	sage
» weiße Kämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur		fl.	fr.	sage
Paar deutsche Schuhe	nach der neuen	fl.	fr.	sage
» ungarische Schuhe	Art, ganz	fl.	fr.	sage
» Halbstiefeln	fertig gemacht,	fl.	fr.	sage
» Husaten-Gzismen	das Paar zu	fl.	fr.	sage
» Fuhrwesensstiefeln		fl.	fr.	sage
» complet in Oberleder, Brandsohlen, Pfundleder deutscher Art		fl.	fr.	sage
» complet in Ober-, Brandsohlen-Pfundleder ungarischer Art		fl.	fr.	sage
» bloß in Oberleder deutscher Art		fl.	fr.	sage
» bloß in Oberleder ungarischer Art		fl.	fr.	sage
» bloß in Brandsohlen	der deutsch- und ungarischen Art	fl.	fr.	sage
» bloß in Pfundsohlenleder	der deutsch- und ungarischen Art	fl.	fr.	sage
» Halbstiefeln	complett oder in	fl.	fr.	sage
» Husaten-Gzismen	einzelnen	fl.	fr.	sage
» Fuhrwesens-Stiefeln	Theilen	fl.	fr.	sage
» Matrosen-Schuhe	bisheriger	fl.	fr.	sage
» Gziosen-Gzismen	Art das Paar zu	fl.	fr.	sage

3. 579. a (2) Nr. 6454.  
 Concurs - Verlautbarung.  
 Bei dem k. k. Postamte in Triest ist die Stelle eines Aspiranten zur probeweisen Verwendung erledigt.  
 Die Bedingungen zur Aufnahme sind: das zurückgelegte 18te Lebensjahr, eine gesunde Körperbeschaffenheit, die Kenntniß der Landessprachen, die Verbringung des Absolutariums über die an einem inländischen Ober-Gymnasium, einer Ober-Realschule oder einer dieser letztern gleichgehaltenen Lehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten obligaten Lehrgegenstände.  
 Die Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter legaler Nachweisung der obigen Erfordernisse bis zum 15. November 1853 bei der gefertigten k. k. Postdirection einzureichen und darin anzugeben, ob sie mit einem der beim k. k. Postamte in Triest angestellten Beamten und in welchem Grade verwandt oder verschwägert seien.  
 Uebrigens wird man jene Bewerber vorzugsweise berücksichtigen, welche außer den obigen Erfordernissen auch die genaue Kenntniß der französischen Sprache nachzuweisen im Stande seyn sollten.  
 K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest am 18. October 1853.

3. 1613. (3) Nr. 12071.  
 E d i c t  
 zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.  
 Vor dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 15. September 1853 verstorbenen Localkaplan, Herrn Johann Kubel zu Rudnik, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 16. November 1853 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebühet.  
 Laibach am 19. October 1853

3. 1609 (3) Nr. 4415.  
 E d i c t  
 zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.  
 Vor dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 8. October 1853 verstorbenen Frau Franziska Hutovernig von Radmannsdorf, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 2. December l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebühet.  
 Radmannsdorf am 17. October 1853.

3. 1587. (3) Nr. 5709.  
 E d i c t.  
 In Folge Einverständnisses ist die in der Executionsfache der Maria Antontschitsch, von Hib, wider Anton Dven, von Soliveth, pcto. 67 fl. 9 kr. mit Bescheid ddo. 26 August l. J., Nr. 4736, auf den 14 October l. J. bestimmte erste executive Feilbietung der, dem Vektorn gehörigen Realität als abgehalten anzusehen, wogegen es bei der auf den 11. November und 9. December l. J. angeordneten zweiten und dritten Feilbietung das Verbleiben habe.  
 K. k. Bezirksgericht Sittich den 8. October 1853.

3. 1592. (3) Nr. 6394.  
 E d i c t.  
 Womit von Seite des k. k. Bezirksgerichtes Oberlaibach bekannt gegeben wird, daß in der Executionsfache des Andreas Salter, von Oberlaibach, wider Valentin Salter, von Oberbrosowitz, pcto. schuldigen 111 fl. 32 kr. c. s. c., die auf den 15. September und den 13. October l. J. bestimmten zwei executiven Feilbietungen sistirt und rückfichtlich für abgehalten angesehen werden, daß es dagegen bei der dritten auf den 14. November l. J. angeordneten executive Feilbietung sein volles Verbleiben hat.  
 Wovon die Kaufustigen und die Tabulargläubiger verständiget werden.  
 K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 17. September 1853.

in Conventions-Münze zu N. . . nach den mir wohl bekannten Mustern und unter genauer Zubhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehend.n Contrahierungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . Gulden gemäß der Kundmachung habe.

Gezeichnet zu Dit N. . . Kreis N. . . Land . . .  
 am . . . ten November 1853.  
 N. N. Unterschrift des Offerten sammt Angabe des Gewerbes.

**C o u v e r t - F o r m u l a r e**  
 über das Offert.  
 An Ein hohes k. k. Armee-Ober-Commando (oder Armee-Commando) zu N. N.  
 N. N. offerirt Tuch, Leinwand, oder Leder oder Fußbekleidungen.  
 U e b e r d e n D e p o s i t e n s c h e i n :  
 An Ein hohes k. k. Armee-Ober-Commando (oder Armee-Commando) zu N. N.  
 (Depositenschein über . . . fl. . . kr. zu dem Offerte des N. N. vom . . . ten . . . 1843.)  
 Für Tuchlieferung (oder zc. wie oben).

3. 567. a (2)

Nr. 782.

## K u n d m a c h u n g.

Mit Beginne des Studienjahres 1853/54 sind folgende Stipendien für Studierende wieder zu besetzen:

1) Die vom Weltpriester Primus Debelak laut Testaments vom 18. Jänner 1744 errichtete Stiftung jährl. 31 fl. G. M., zu deren Genusse bloß Studierende aus des Stiflers Verwandtschaft berufen sind, und welche ihnen, wenn sie zum geistlichen Stande gelangen sollten, fortlassen werden kann.

Das Präsentationsrecht gebührt den Anverwandten des Stiflers, und der Stiftungsertrag ist, wenn sich um dieses Stipendium kein Bewerber melden sollte, für Persolvierung heil. Messen zu verwenden.

2) Das von Benjamin Jellouscheg Edlen von Fichtenau, unterm 9. Juli 1836 errichtete Stipendium pr. 12 fl. G. M.

Zum Genusse desselben von den Normalclassen an auf keine Studienabtheilung beschränkten, sind vorzugsweise Studierende aus der stifterischen Verwandtschaft, unter denen der Ärmste den Vorzug haben sollte, und nur in Ermanglung der Anverwandten auch wohlgesittete Jünglinge, die aus der Stadt Neustadt gebürtig sind, berufen. Das Präsentationsrecht zu demselben hat der Älteste der Familie, derzeit Josef Jellouscheg Ritter von Fichtenau, mit dem jeweiligen Herrn Probst oder Vorsteher des Collegiatcapitels zu Neustadt auszuüben.

3) Die vom gewesenen Pfarvicar zu Kropp, Caspar Glavatis, unterm 15. Juni 1761 errichtete Stiftung pr. 35 fl. G. M., zu deren Genusse bloß Studierende, die von den Brüdern oder Schwestern des Stiflers abstammen, berufen sind.

Das Präsentationsrecht zu derselben gebührt dem Ältesten der Familie Glavatis und dieselbe kann in allen Studienabtheilungen genossen werden.

4) Das vom Felix Carl Marquis von Gozzani de St. George unterm 1. Mai 1850 errichtete Stipendium pr. 50 fl. G. M., auf dessen Genusse Studierende, die in der Stadt Krainburg gebürtig sind, und in deren Ermanglung, jene aus der Stadt Bischofslak von der 1. Gymnasialclassen an, bis zur Vollendung der Studien Anspruch haben.

Das Verleihungsrecht hat sich der Herr Stifter lebenslänglich vorbehalten.

5) Das vom Lukas Zerouschek unterm 5. Juni 1763 errichtete Stipendium pr. 23 fl. G. M., dessen auf keine Studienabtheilung beschränkter Genuss nur für Studierende aus des Stiflers Verwandtschaft bestimmt, und in Ermanglung solcher der Stiftungsertrag auf Persolvierung heil. Messen zu verwenden ist.

6) Bei der von der Barbara Rozjaner unterm 1. März 1652 errichteten Stiftung der 2. Platz pr. 69 fl. 48 kr. G. M. Auf den Genuss derselben haben arme der Musik kundige Studierende überhaupt, so lange sie in Laibach studieren, Anspruch, und der Stiffling ist verpflichtet, in der hiesigen Stadtpfarrkirche zum hl. St. Jacob am Chore bei der Musik mitzuwirken, und für das Seelenheil der Stifterin und ihrer Anverwandten täglich 5 Vaterunser zc. und Begrüßet zc. zu beten.

Das Verleihungsrecht steht der Landes Schulbehörde zu.

7. Bei der vom Blas Kortsche unterm 9. November 1754 errichteten Stiftung der 1. Platz pr. 23 fl. 22 kr. G. M., zu dessen Genusse von den Gymnasialstudien angefangen und bis zur Vollendung der Berufsstudien Studierende aus des Stiflers Verwandtschaft, und in deren Ermanglung solche, die in der Curatie Schwarzenberg bei Wippach gebürtig sind, berufen sind.

Das Präsentationsrecht zu demselben steht dem jeweiligen Curaten zu Schwarzenberg bei Wippach zu.

8) Bei der vom Andreas Krön unterm 25. Jänner 1628 errichteten Stiftung der 3. Platz pr. 39 fl. G. M.

Zum Genusse desselben sind berufen: Studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des Stiflers, nur müssen sie minde-

stens Schüler der 5 Gymnasialclassen sein. Der Stiffling hat sich auf die Musik zu verlegen, und diese Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht das hiesige fürstbischöfl. Ordinariat ausübt, kann nach den zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

9) Bei der vom Thomas Krön laut Stiftbriefs vom 28. Jänner 1628 errichteten Stiftung der 3. und 4. Platz, jeder pr. 42 fl. G. M. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen arme Studierende, die aus Krain, dem Diöcesan-Sprengel des Laibacher Bisthums gebürtig sind. Bei der Verleihung ist jedoch nebst der Fähigkeit und Würdigkeit der Competenten auch auf die Verwandtschaft mit dem Stifter einige Rücksicht zu nehmen.

Der Stiffling ist verbunden, sich auf die Musik zu verlegen, und der Stiftungsgenuss, der erst mit dem Eintritte in das Obergymnasium zu beginnen hat, kann nach zurückgelegtem Gymnasium nur noch in der Theologie fortgesetzt werden.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem hiesigen fürstbisch. Ordinariate zu.

10) Bei der vom Georg Venkovitsch errichteten Stiftung der 1. Platz pr. 52 fl. G. M., zu dessen Genusse der nach den absoluten Gymnasialstudien in Laibach nur noch in der Theologie fort dauern kann, sind arme Studierende überhaupt berufen. Das Verleihungsrecht übt die k. k. Landes Schulbehörde aus.

11) Das vom gewesenen Curatbeneficiaten zu St. Veit bei Egg ob Podpetich, Andrialeuc, unterm 22. August 1831 angeordnete Stipendium jährl. 30 fl. G. M., welches von einem armen, gut gesitteten und gut studierenden Studenten von Laibach in allen Studienabtheilungen genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht zu demselben hat das fürstbischöfl. Ordinariat in Laibach auszuüben.

12) Bei der von der Katharina Freim von Lichtenthurn, geb. Machlot, errichteten Stiftung der 1. Platz pr. 110 fl. 30 kr. G. M. Zu dem Genuss derselben sind berufen, vor Allem nicht sehr vermögliche Anverwandte der Stifterin, von der 2. Normalclassen angefangen bis zur Vollendung der Studien, und nach denselben noch durch ein Jahr, wenn sie sich über die zweckmäßige Verwendung der Zeit auszuweisen vermögen; in Abgang solcher aber Studierende, die arm, gutgesittet und aus der Vorstadtparre St. Peter in Laibach gebürtig sind, mit Ausschluß der Beamtenkinder. Das Vorschlagsrecht steht den Professoren des Obergymnasiums in Laibach und das Verleihungsrecht der Landes Schulbehörde zu.

13) Bei der vom Anton Raab errichteten 1. Stiftung der zweite Platz pr. 98 fl. G. M., welche nur von einem gut studierenden Laibacher Bürgersohne auf drei Jahre, nämlich von der 4. bis zur Beendigung der 6. Gymnasialclassen genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht zu derselben übt der hiesige Stadtmagistrat aus.

14) Die vom Anton Raab errichtete II. Stiftung pr. 197 fl. G. M., welche nur für Studierende aus des Stiflers oder dessen Gattin Verwandtschaft bestimmt ist, und so lange genossen werden kann, bis der Stiffling vermöge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

15) Das vom Johann Markus Anton Freih. von Rosetti, gew. Bischof von Pedena, vermöge Testaments vom 31. October 1691 errichtete Stipendium pr. 21 fl. G. M., zu dessen auf die sechs ersten Gymnasialclassen in Laibach beschränkter Genusse arme, gut studierende Jünglinge überhaupt berufen sind.

Das Verleihungsrecht übt nun die Landes Schulbehörde aus.

16) Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Kofel, Lorenz Ratschky, unterm 27. Februar 1805 errichteten Stiftung der 2. Platz pr. 41 fl. G. M., auf welchen bloß studierende Anverwandte des Stiflers, von denen jene der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschky den Vorzug haben, Anspruch machen können.

Der Genuss dieses Stipendiums ist von den

Normalschulen an auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer von Fara bei Kofel zu.

17) Bei der vom Matthäus Schigur, gew. Pfarrer in Wolfenstein, unterm 9. October 1732 angeordneten Stiftung der 2. Platz pr. 41 fl. 24 kr. G. M.

Zum Genusse derselben sind von den Gymnasialstudien an und bis zur Vollendung der Berufsstudien vor Allen berufen: Studierende aus des Stiflers Verwandtschaft, unter welchen jene der männlichen Linie den Vorzug vor der weiblichen haben, in Ermanglung solcher aber die im Vicariate St. Veit bei Wippach, und endlich die im Wippacher Thale überhaupt geboren sind.

Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Vicar zu St. Veit bei Wippach zu.

18) Die Andreas Schurbi'sche Stiftung pr. 28 fl. G. M., auf deren Genuss nur Studierende aus den hierzu berufenen Familien, deren Repräsentantin und nächsten Anverwandten des Stiflers, Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Martin Wauptzich bei Stein sind, Anspruch haben, und kann in allen Studienabtheilungen genossen werden.

19) Bei der vom Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer in Zagor, unterm 20. August 1675 errichteten Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder pr. 19 fl. 50 kr. G. M. Der Genuss dieser Stiftung ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und auf denselben haben vorzugsweise Studierende aus des Stiflers Verwandtschaft, und in deren Abgang solche, die aus der Stadt Stein gebürtig sind, Anspruch.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht der Verleihung der Stadtgemeinde in Stein zu.

20) Bei der vom Weltpriester Math. Sever errichteten Stiftung der 1. Platz pr. 93 fl. 56 kr. G. M. Dieselbe ist für Studierende aus des Stiflers Verwandtschaft, und in deren Ermanglung für solche, welche aus der Nachbarschaft bei Posice, aus dem Pfarvicariate St. Veit bei Wippach oder aus der Pfarre Wippach gebürtig sind, und kann vom Gymnasium an bis zur Vollendung der Studien genossen werden.

Das Präsentationsrecht zu derselben übt die Gemeindevorstellung von Posice aus.

21) Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Burgschleinitz, Mathias Sluga, unterm 19. September 1716 errichteten Stiftung der 1., 3. und 6. Platz, jeder pr. 69 fl. G. M., zu dessen auf keine Studienabtheilung beschränkter Genuss vorzugsweise Studierende aus des Stiflers Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber jene aus der Nachbarschaft St. Johann Bapt. zu Zauchen, und in Abgang auch solcher, studierende Krainer überhaupt berufen sind.

Das Präsentationsrecht gebührt den bei Lack wohnhaften Anverwandten des Stiflers.

22) Bei der vom Johann Thaler v. Neuthal unterm 9. September 1619 errichteten Stiftung der erste Platz pr. 22 fl. 30 kr. G. M., auf deren Genuss, der auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, vorzugsweise studierende Anverwandte des Stiflers und in deren Abgang arme und gutgesittete Studenten in Krain überhaupt Anspruch haben.

Das Verleihungsrecht steht der Landes Schulbehörde zu.

23) Bei der von einem unbekanntem Wohlthäter errichteten Stiftung der erste Platz pr. 64 fl. G. M., zu dessen auf keine Studienabtheilung beschränkter Genusse arme Studierende aus Krain überhaupt berufen sind.

Das Verleihungsrecht wird von der k. k. Landes Schulbehörde ausgeübt.

24) Bei der vom gewesenen Pfarrer von Flödnitz, Andreas Weischel, unterm 16. April 1802 errichteten Stiftung, der zweite Platz pr. 50 fl. G. M. Dieselbe ist vorzugsweise für studierende Jünglinge aus der Weischel- oder Gorjanz'schen Bekanntschaft, und in deren Abgang für solche, die aus dem Dorfe Oberfeichting gebürtig sind, bestimmt, und kann nach zurückgelegtem Gymnasium nur noch in der Theologie genossen werden.

Das Verleihungsrecht steht der Landes Schulbehörde zu.

25) Das vom Friedrich Weitenhiller errichtete

tefe Stipendium pr. 18 fl. G. M., welches für einen gut studierenden Schüler der 6. Gymnasial-Classe bestimmt ist, und nur durch ein Jahr genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht zu demselben übt der bevollmächtigte Patronats-Repäsentant, Johann Nischholzer, Handelsmna in Laibach, aus.

Diejenigen, welche sich um diese Studenten-Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Armuths- und Impfungszugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1853, so wie, wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem legalen Stammbaume und andern Documenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich der ad Nr. 8, 9 und 10 unmittelbar beim hochw. fürstbischfl. Ordinariate zu Laibach, rücksichtlich der übrigen aber im Wege der vorgesezten k. k. Studien-Direction bis 10. November 1853 bei dieser k. k. Landes Schulbehörde zu überreichen.

Jene, welche sich um mehrere Stipendien bewerben, haben für jede Stiftung ein abgesondertes Gesuch einzureichen, indem cumulative Gesuche nicht berücksichtigt werden, können jedoch die erforderlichen Behelfe nur einem Gesuche beilegen und in den übrigen sich bloß darauf beziehen.

K. k. Landes Schulbehörde für Krain in Laibach am 9. October 1853.

3. 1579. (2) *E d i c t.* Nr. 5213.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei in die Relicitation der, vom Franz Schescharf erstandenen, vormalig Andreas Aufsezer'schen Realität zu Reifnitz Nr. Consc. 74, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen gewilliget, und zur Vornahme die einzige Tagfahrt auf den 5. November 1853 mit dem Bemerkten angeordnet, daß die Realität bei dieser Feilbietungstagfahrt bei nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.  
Reifnitz am 27. September 1853.

3. 1601. (1) *E d i c t.* Nr. 3860.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu St. Martin wird hiemit kund gemacht:

Man habe über Ansuchen des Herrn Franz Supantschitsch, von Vernegg, de praes. 16 August l. J., 3. 164, die executive Feilbietung der, dem Johann Simonitschitsch eigenthümlich gehörigen, zu Kreifnitz liegenden, im vormaligen Grundbuche des Gutes Gschiesch sub Rectif. Nr. 8 vorkommenden, gerichtlich auf 825 fl. 25 kr. bewertheten Ganzhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vdo. 6. März 1851, 3. 871 und 873, schuldiger Beträge pr. 47 fl. 40 kr. und pr. 47 fl. 25 kr. sammt Executionskosten bewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, und zwar: den ersten auf den 21. November, den zweiten auf den 19. December 1853 und den dritten auf den 21. Jänner 1854, jedesmal Vormittag um 9 Uhr und zwar in Hinblick auf das Protocoll vom 30. September 1853, 3. 3860, in der Amtskanzlei dieses k. k. Bezirksgerichtes mit dem Beisage angeordnet, daß die fragliche Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter diesem hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht St. Martin am 5. October 1853

Der k. k. Bezirksrichter:  
Huber.

3. 1605. (1) *E d i c t.* Nr. 4738.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionsfache des Hrn. Mathias Wolfinger, von Planina, Cessionärs der Maria Kemschgar, wider Mathias Kraje, die Vornahme der, mit Bescheid vom 28. Mai 1852, 3. 4538 bewilligten, sohin aber sistirten executiven Feilbietungstermine ob der, im Grundbuche Pfarrkirchengült St. Georgi zu Laas sub Urb. Nr. 70, Rectif. Nr. 7 vorkommenden Viertelhuben in Märtensbach, und der ebendasselbst gelegenen, im Grundbuche Haasberg sub Rectif. Nr. 719 vorkommenden Viertelhuben, erstere im Schätzungswerthe von 858 fl. 20 kr., letztere im Schätzungswerthe von 598 fl.

20 kr. auf den 6. September, den 4. October und den 5. November 1853, jedesmal Früh 10 bis 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem früheren Anhange anberaumt worden sei.

Der neueste Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Radiums pr. 128 fl. für die erstere Realität, und pr. 90 fl. für die letztere Realität befindet, können hiergerichts eingesehen werden. Uebrigens wird bemerkt, daß die beiden Viertelhuben abgesondert hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 6. Juni 1853.  
Ad Nr. 9273.

Nachdem auch bei dem zweiten Termine kein Anbot erfolgte, wird der letzte Termin den 5. November l. J. vor sich gehen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 4. October 1853.  
Der k. k. Bezirksrichter:  
Gertscher.

3. 1604. (1) *E d i c t.* Nr. 7777.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Executionsfache des Josef Premrou, von Märtensbach, gegen Jacob Louto, von Bickniz, wegen dem Erstern aus dem Urtheile vom 24. September 1851, 3. 7663, schuldigen 340 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Hallerstein sub Rectif. Nr. 89, Urb. Nr. 102 vorkommenden, in Märtensbach liegenden, gerichtlich auf 800 fl. geschätzten Viertelhuben gewilliget, und zu diesem Ende seien drei Feilbietungstermine, auf den 6. October, den 7. November und den 7. December l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in der dießgerichtlichen Amtskanzlei mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde, dann daß die Licitanten 80 fl. als Radium zu erlegen haben.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 26. August 1853.  
Ad Nr. 9372.

Nachdem bei dem ersten Termin kein Anbot erfolgte, werden die weiteren Termine vor sich gehen.  
K. k. Bezirksgericht Planina am 6. October 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Gertscher.

3. 1608. (1) *E d i c t.* Nr. 7924.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht:

Es seien über Einschreiten des Josef Mertschitsch, von Bickniz, wider Jerni Primoschitsch, von Unterschleinitz, die Termine zur executiven Feilbietung der, im Grundbuche Haasberg sub Rectif. Nr. 9001 vorkommenden Realität auf den 22. November, den 20. December l. J. und den 24. Jänner 1854, jedesmal Früh 10 — 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Realität bei dem letzten Termine auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 31. August 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Gertscher.

3. 1602. (1) *E d i c t.* Nr. 4922.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei in der Executionsfache der Josefa Rems, von Kertina, wider Johann Maiditsch, von Studenz, die executive Feilbietung der, im Grundbuche des Gutes Untertürn sub Rectif. Nr. 54 vorkommenden Viertelhuben, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 8. Jänner 1841 schuldiger 134 fl. 9  $\frac{3}{4}$  kr. c. s. c. bewilliget werden, und es werden des Vollzuges wegen drei Termine, auf den 10. November, 9. December l. J. und 10. Jänner 1854, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Tagfahrt stattfinden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract u. die Licitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.  
Egg am 23. September 1853.

3. 1603. (1) *E d i c t.* Nr. 4513.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei in der Executionsfache des Jacob Groschel, wider Josef Rogel, von Kertscha, die executive Feilbietung der, im Grundbuche des Gutes Luffstein sub Urb. Nr. 44, Rectif. Nr. 19 vorkommenden,

auf 1031 fl. 10 kr. geschätzten Halbhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 2. März l. J., 3. 1171, schuldiger 60 fl. c. s. c. bewilliget worden, und es werden des Vollzuges wegen drei Termine, auf den 10. November, 9. December l. J. und 10. Jänner 1854, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Tagfahrt stattfinden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Egg am 2. September 1853.

3. 1615. (1) *E d i c t.* Nr. 5757.

In der Executionsfache des Martin Smole, von Schubna Nr. 6, wider Anton Tomz, von Klein-gaber, pcto. 14 fl. 27 kr. c. s. c., wird die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Pfarrgült St. Konzian sub Urb. Nr. 72, Rectif. Nr. 851 vorkommenden, in Klein-gaber gelegenen Halbhube, sammt An- und Zugehör am 25. November, 23. December l. J. und 25. Jänner 1854, Vormittags 9 Uhr im Gerichtshause mit dem Beisage vorgenommen werden, daß dieselbe nur bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen, nach welchen ein Radium von 10 % zu erlegen ist, können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Sittich, am 11. October 1853.

3. 1607. (1) *E d i c t.* Nr. 3472.

Das k. k. Bezirksgericht zu Treffen gibt bekannt, daß in der Executionsfache des Herrn Carl Pachner, wider Herrn Nicolaus Börer, zur Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 290 fl. 32 kr. geschätzten Krämerwaren jeder Art, die Termine auf den 8. und 26. November l. J., und allenfalls die nachfolgenden Tage im Orte Treffen mit dem Beisage bestimmt werden, daß diese Waren bei der zweiten Feilbietungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe, immer aber nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben würden.

K. k. Bezirksgericht I. Classe Treffen am 11. October 1853.

3. 1614. (1) *E d i c t.* Nr. 3348.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe zu Eschernembl wird hiemit veröffentlicht, daß in der Executionsfache des Andreas Klemenz, von Eschernembl, gegen Jve Krotec, von Krozi (Preloka) Consc. Nr. 13, pcto. schuldigen 80 fl., der 5 % Interessen und Executionskosten, die executive Feilbietung der, dem Schuldner gehörigen, auf 250 fl. bewertheten unbekauften sub Curr. Nr. 257 im dießgerichtlichen Grundbuche der Herrschaft Freithurn vorkommenden, dann der auf 220 fl. bewertheten bekauften, in Krozi sub Consc. Nr. 13 gelegenen, ebendasselbst sub Curr. Nr. 410 vorkommenden Hubrealität bewilliget, und auf den 21. September, 21. October und 21. November d. J., jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei, wo das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract einzusehen sind, mit dem Beisage angeordnet worden ist, daß diese Realität nur bei der dritten Tagfahrt auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Eschernembl am 25. Juli 1853.

Anmerkung. Bei der zweiten und dritten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher zur dritten geschritten wird.

3. 1617. (1) *E d i c t.* Nr. 4925.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei in der Executionsfache des Hrn. Stefan Stergonschet, von Lukoviz, wider Franz Bostellu, von Zeusche, die executive Feilbietung der im Grundbuche der Pfarrgült Stein sub Urb. Nr. 91 und 92 vorkommenden  $\frac{3}{4}$  Hube, im Zeusche, im Schätzungswerthe von 716 fl. 10 kr., und der, im Grundbuche der Kirchengült Glogoviz vorkommenden Ueberlandsrealität, im Schätzungswerthe von 21 fl. 20 kr., wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 21. Jänner 1846 schuldiger 55 fl. c. s. c. bewilliget worden. Es werden daher des Vollzuges wegen drei Termine, auf den 10. November, 9. December l. J. und 10. Jänner l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Tagfahrt stattfinden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Egg am 23. September 1853.